

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 27. Juni 2022  
Namenskürzel/Telefonnummer

## **Stellungnahme der SBVg zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 30. März 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Vernehmlassung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Zusammenfassung**

- Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung erhöhte Transparenz in doppelter Hinsicht anzustreben: bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (klimabezogene Finanzrisiken) sowie der Auswirkungen von Unternehmen auf den Klimawandel (Klimawirkung).
- Den kongruenten Ansatz basierend auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zwischen Aufsicht und Obligationenrecht begrüssen wir. In der Praxis wird wichtig sein, dass die für die betroffenen Finanzinstitute (Aufsichtskategorien 1 und 2) eine parallele Anwendung widerspruchsfrei erfolgen kann.
- Es ist zwar zutreffend, dass mit der Offenlegung dem Risiko von sogenanntem «Greenwashing» bei Finanzprodukten entgegengewirkt werden kann. Dieses Risiko beschränkt sich aber nicht auf den Finanzbereich, was in Kapitel 1.3 richtiggestellt werden sollte. Auf eine Definition von Greenwashing soll in diesem Zusammenhang verzichtet und Fussnote 7 entsprechend gestrichen werden.

## **Generelle Einordnung durch die SBVg und ihre Mitglieder**

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung erhöhte Transparenz in doppelter Hinsicht anzustreben: bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (klimabezogene Finanzrisiken) sowie der Auswirkungen von Unternehmen auf den Klimawandel (Klimawirkung). Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher Transparenz und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, einerseits ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und andererseits ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten.

Als wichtig erachten wir, dass die Vorlage alle Branchen in die Berichterstattung mit einbezieht (sowohl Real- wie auch Finanzwirtschaft). Finanzinstitute können die Nachhaltigkeit ihrer Finanzflüsse sowohl über ihre Anlagetätigkeit, insbesondere im Beratungsprozess und über ihre Angebotspalette, als auch über ihre Finanzierungstätigkeit beeinflussen. Um fundierte Grundlagen zu haben und gestützt darauf die Prozesse laufend optimieren zu können, ist die Finanzbranche zwingend auf aussagekräftige Datensätze der Realwirtschaft angewiesen. Hier möchten wir aus einer Finanzplatzperspektive darauf hinweisen, dass eine Berichterstattung für international tätige Schweizer Firmen nur in aggregierter Form auf Konzern-Ebene sinnvoll ist.

Der erläuternde Bericht macht leider keine Angaben zur Anzahl und der Natur der konkret betroffenen Unternehmen, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen (gemäss informellen Aussagen von Behördenvertretern werden rund 180 Unternehmen, davon 40 Banken betroffen sein). Wir gehen aber davon aus, dass indirekt über die Liefer- und Wertschöpfungsketten auch weitere Unternehmen spezifische Offenlegung erfüllen werden, da es in ihrem Eigeninteresse erfolgt.

Wir unterstützen auch die Anlehnung an die international anerkannten Empfehlungen der TCFD. Da alle Wirtschaftssektoren einbezogen sind und es sich um ein dynamisches Offenlegungsthema handelt, erachten wir die Interpretations- und Handlungsspielräume als angebracht. Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des "Comply-or-explain"-Ansatzes. Dies umso mehr, als derzeit noch sehr vieles unklar und offen ist. Aus naheliegenden Gründen fehlen heute namentlich fundierte, strukturierte und entsprechend verlässliche Datensätze und Prozesse. Dies entspricht auch dem bewährten prinzipienbasierten Schweizer Regulierungsansatz, wonach das Regulierungsziel vorgegeben wird, die Art und Weise der Umsetzung im Sinne der Subsidiarität aber den verpflichteten Unternehmen überlassen bleibt. Wie nachfolgende Ausführungen zeigen, ist dies gerade beim dynamischen Thema ESG ein sinnvoller und zielführender Regulierungsansatz.

In Bezug auf den Transitionsplan soll der nach TCFD vorgesehene Handlungsspielraum angewendet werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass Anforderungen an den Transitionsplan nicht von Anfang an strikt, statisch und inhaltlich vollständig festgelegt werden können. Auch in diesem Zusammenhang ist der «Comply-or-explain»-Ansatz zielführend.

## **Widerspruchsfreiheit zwischen Aufsicht und Obligationenrecht**

Die FINMA hat Ende Mai 2021 die Offenlegungsanforderungen im Bereich der klimabezogenen Finanzrisiken bei bedeutenden Finanzinstituten konkretisiert. Die entsprechend revidierten Rundschreiben (2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)“) sind per 1. Juli 2021 in

Kraft getreten. Die Institute müssen ab 2022 den Offenlegungspflichten nachkommen. Von spezifischen Offenlegungsanforderungen verspricht sich die FINMA eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimarisiken in den Bilanzen der betroffenen Institute.

Die Anforderungen sind grundsätzlich prinzipienorientiert und proportional ausgestaltet und international kompatibel. Der Anwendungsbereich ist auf die bedeutendsten Finanzinstitute beschränkt (Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2). Sie orientieren sich inhaltlich an den international breit anerkannten Empfehlungen der TCFD und haben somit die gleiche Grundlage wie die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Diesen kongruenten Ansatz von Aufsicht und Obligationenrecht erachten wir als positiv. In der Praxis wird wichtig sein, dass die für die betroffenen Finanzinstitute (Aufsichtskategorien 1 und 2) eine parallele Anwendung widerspruchsfrei erfolgen kann.

## **Herleitung des Handlungsbedarfes und der Ziele in Kapitel 1.3 des erläuternden Berichtes**

Je akkurater und vergleichbarer die klimabezogenen Daten über Firmenaktivitäten global sind, desto stärker können die verschiedenen Klima- und Umweltrisiken und -auswirkungen als Ganzes berücksichtigt werden. Der vorliegende Regulierungsentwurf verfolgt einen gesamtwirtschaftlichen Ansatz und ist auch deshalb im Obligationenrecht am richtigen Ort verankert.

In Kapitel 1.3 werden der Handlungsbedarf und die Ziele unmittelbar an den Finanzplatz geknüpft. Natürlich kommt dem Finanzplatz bei der Transition der Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Im Kontext dieser Regulierung steht aber nicht ein Sektor der Wirtschaft, z.B. die Finanzwirtschaft, spezifisch im Fokus. TCFD ist nicht eine primär den Finanzsektor betreffende Initiative. Es ist unbestritten, dass der Finanzsektor indirekt Einfluss nimmt. Primär sind es aber die realwirtschaftlichen Unternehmen, welche CO<sub>2</sub> ausstossen und diese Emissionen auf ein klimaverträgliches Niveau absenken müssen. Transparenz spielt dabei eine wichtige Rolle.

Im Sinne einer guten Praxis und zur angemessenen Information der Anlegerinnen und Anleger ist es für Finanzinstitute hilfreich, dass bei Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen mit Nachhaltigkeitsbezug ein hohes Mass an Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet wird. Die Basis dafür ist Transparenz von grossen Unternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass mit der Offenlegung auf die Gefahr von sogenanntem «Greenwashing» entgegengewirkt werden kann. Es handelt sich aber nicht um ein auf den Bereich des Finanzsektor begrenztes Phänomen.

Es überrascht deshalb, dass im Erläuterungsbericht als Fussnote (Seite 5, Fussnote 7) eine Definition von Greenwashing mit Bezug zum Finanzsektor erwähnt wird:

«Werden Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten bezüglich nachhaltiger Eigenschaften von Finanzprodukten und Beratungsprozessen wissentlich oder unwissentlich getäuscht oder irreführt, wird von «Greenwashing» gesprochen.»

Diese Definition ist nicht allgemein anerkannt und unseres Erachtens problematisch. Sie erscheint uns auch in diesem Bericht mit Fokus auf die gesamte Wirtschaft als sektorspezifische Aussage nicht am richtigen Ort.

# • Swiss Banking

Bei einem gesamtwirtschaftlichen Ansatz hätte, falls überhaupt nötig, auf die rechtlichen Grundlagen zu täuschendem Verhalten hingewiesen werden sollen. Generell gegen täuschendes Verhalten im Vertragsverhältnis schützt Art. 28 OR. Weiter gilt das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Art. 2, wonach jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und damit widerrechtlich ist.

Wir schlagen daher vor, Fussnote 7 zu streichen.

Auch im erläuternden Bericht wird auf Seite 10, Absatz 4 folgende Umsetzungsempfehlung erwähnt:

«Die Umsetzung der Empfehlungen der Kategorie «Kennzahlen und Ziele» (Abs. 1 Bst. d) soll sich zudem möglichst auch auf quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele für die relevanten Geschäftsbereiche erstrecken und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase erfassen (Bst. a). Diese Ziele beziehen sich idealerweise auf eine kurze (5 Jahre), mittlere (15 Jahre) und lange Zeitspanne (30 Jahre)»

Es sollte Klarheit geschaffen werden über die Definition von Zeitspannen. Im erläuternden Bericht könnte beispielsweise eine Klarstellung eingefügt werden, dass für die Zwecke der Klimaberichterstattung die Zeitspannen wie folgt definiert werden: (0-5 Jahre) für kurzfristig, (5-15 Jahre) für mittelfristig und (15-30 Jahre) für langfristig. Diese Flexibilität würde es Unternehmen erlauben, die Daten für wichtige Meilensteine unverändert zu belassen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit erhöht. So könnte beispielsweise 2050 als langfristiges Referenzdatum für mindestens die nächsten 10 Jahre beibehalten werden, während nach diesem Datum weitere langfristige Meilensteine und relative Ziele in die Offenlegung aufgenommen werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz  
Stv. CEO, Leiter Private Banking & Asset  
Management



Hans-Ruedi Mosberger  
Leiter Asset Management & Sustainability